

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei des Marktes Schnaittach vom 13. September 2016**

---

## **1. Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Schnaittach, der katholischen Kirchenstiftung St. Kunigund und des Evangelischen Pfarramtes. Zweck der Gemeindebücherei ist die Förderung der schulischen, berufsbezogenen und freien Bildung, der Information und der Freizeitgestaltung durch gemeinnützigen Verleih von Büchern und anderen Medien. Sie ist für alle zugänglich.

### Öffnungszeiten:

Montag	14.30 -	18.15 Uhr
Dienstag	14.30 -	19.00 Uhr
Mittwoch	08.30 -	11.30 Uhr
Donnerstag	14.30 -	18.15 Uhr

## **2. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt mittels eines Anmeldeformulars. Die Benutzungsordnung wird durch die Unterschrift anerkannt. Gleichzeitig wird der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person, unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen, zugestimmt. Kinder und Jugendliche benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

## **3. Leserausweis**

Ein Leserausweis ist nicht übertragbar und bei der Ausleihe vorzulegen. Es wird jeweils ein eigener Leserausweis benötigt. Bei Verlust des Leserausweises oder einer Änderung von Name oder Anschrift muss die Bücherei sofort informiert werden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet die Leserin/der Leser. Für die jährliche Nutzung der Bücherei ist eine Ausweisgebühr zu entrichten. Einmalige Ausleihen sind auch ohne Leserausweis kostenlos. Mit einem Erwachsenen ausweis können im Allgemeinen keine Kinderbücher und mit einem Kinderausweis keine Erwachsenenbücher ausgeliehen werden.

### **Jahresgebühr:**

	<b>Normal- Gebühr</b>	<b>Träger der Ehrenamtskarte und deren Kinder</b>
Familien	15,00 €	11,50 €
Erwachsene	12,00 €	9,00 €
Kinder und Jugendliche	3,00 €	2,00 €
Studenten und Auszub.	3,00 €	2,00 €

## **4. Ausleihbedingungen**

Die Ausleihe der Medien ist bei Beachtung der Ausleihfristen kostenlos. Kinder und Jugendliche können nur solche Medien entleihen, die für ihre Altersklasse geeignet sind.

### Die Ausleihfristen sind wie folgt:

Bücher und Spiele	4 Wochen
CDs, Hörbücher und Zeitschriften	2 Wochen
DVDs	2 Wochen

Nicht entleihbar sind die aktuellen Ausgaben der Zeitschriften. Die Bücherei hat das Recht, entlehene Medien ohne Angabe von Gründen zurückzufordern. Sie kann die Anzahl der entlehbaren Medien beschränken. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren fällig. Wird eine schriftliche Mahnung erforderlich, sind die darüber hinaus entstandenen Auslagen zu erstatten.

### Gebühren bei Fristüberschreitung:

DVDs	täglich	1,00 €
Alle anderen Medien	wöchentlich	0,50 €

### Fernleihe:

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Medien, können per Fernleihe im Rahmen der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ bzw. im Rahmen der Vereinbarungen beteiligten Bibliotheken bestellt werden. Dabei entstehen zusätzliche Gebühren von 2,00 € pro Medium. Voraussetzung für die Teilnahme an der Fernleihe ist ein gültiger Leserausweis.

### Vorbestellung

Von anderen Lesern entliehen Medien können vorbestellt werden. Sie werden aber höchstens 2 Wochen zurückgelegt.

## 5. Verlängerung

Die Leihfrist der entliehenen Medien kann persönlich, telefonisch oder über den Online-Katalog (i-OPAC) verlängert werden. Jedes Medium kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Eine weitere Verlängerung ist danach nicht mehr möglich. Ausnahme bilden DVDs. Diese sind nur einmal und nur persönlich oder telefonisch während der Büchereiöffnungszeiten gegen Gebühr verlängerbar.

Verlängerungsgebühr bei DVDs für eine einmal mögliche Verlängerung 1,00 €

Versäumnis- und Mahngebühren werden auch dann fällig, wenn aus technischen Gründen eine Verlängerung im Internet-Katalog nicht möglich war.

## 6. Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und Schäden dem Bücherei-Team zu melden. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien ist Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Die Büchereileitung kann den jeweiligen Wert festlegen. Beschädigte Medien dürfen keinesfalls selbst repariert werden. Die Weitergabe entliehener Medien ist untersagt. Es sind die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## 7. Verhalten in den Büchereiräumen

Während des Aufenthaltes in der Gemeindebücherei stehen im Erdgeschoss Schließfächer für Taschen und Wertgegenstände zur Verfügung. Nach Schließung der Bücherei

...

werden belegte Garderobenfächer geleert. Für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Die Lautstärke von Gesprächen oder mitgebrachten elektronischen Geräten ist so einzustellen, dass andere Benutzer dadurch nicht gestört werden. Die Beschäftigten haben keine Aufsichtspflicht für Kinder. Die Benutzung von Inlinern oder ähnlichem ist im gesamten Gebäude untersagt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Den Anweisungen des Büchereiteams ist Folge zu leisten.

Verschiedene elektronische Büchereiangebote können nur mit einem gültigen Leseausweis genutzt werden. Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben und Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

## **8. Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung**

Der Leitung der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden. Personen, die schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. September 2015 außer Kraft. .<sup>(Fn.1)</sup>

---

1. Diese Benutzungsordnung betrifft das Inkrafttreten der Benutzerordnung in der ursprünglichen Fassung vom 01. Januar 2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen der Benutzerordnung.